

Europäische Union nimmt Feststellungsklage zurück

Die Europäische Union hat Ihre gegen Herrn Prof. Dr. Beck in seiner Eigenschaft als Insolvenzverwalter erhobene Feststellungsklage zum Landgericht Nürnberg-Fürth (Az.:11 O 9224/13) betreffend die insolvenzrechtliche Einordnung einer EU-Kartellbuße zurückgenommen.

Sachverhalt:

Die Europäische Union/ Kommission (nachfolgend „EU“) hatte gegen eine Insolvenzschuldnerin noch vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine kartellrechtliche Geldbuße in Millionenhöhe verhängt. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens und der Bestellung von Herrn Prof. Dr. Beck zum Insolvenzverwalter hat die EU diese Forderung zur Insolvenztabelle im Rang des § 38 InsO angemeldet. Seitens der Insolvenzverwaltung wurde die Feststellung der Forderung – deren Berechtigung zuletzt unstrittig war – verweigert unter Hinweis auf § 39 Absatz 1 Nr. 3 InsO. Danach sind Geldbußen als sogenannte nachrangige Insolvenzforderungen zu qualifizieren. Das bedeutet, dass diese Forderungen im Rang nach den Forderungen der Insolvenzgläubiger aus der Insolvenzmasse berichtigt werden und eine Anmeldung auch nur dann in Betracht kommt, wenn das Insolvenzgericht besonders zur Anmeldung dieser Forderungen auffordert (§174 Absatz 3 InsO).

Die EU hat daraufhin Klage erhoben, mit dem Antrag auf Feststellung der Kartellbuße zur Insolvenztabelle im Rang des § 38 InsO, d.h. als „normale“ Insolvenzforderung.

Die EU vertrat die Ansicht, dass § 39 Absatz 1 Nr. 3 InsO nicht für Bußgelder auf europarechtlicher Grundlage gelten könne, da dem der Anwendungsvorrang des Europarechts entgegenstehe.

So habe der BGH (IX ZR 221/05) in einem nach Ansicht der EU vergleichbaren Fall, in dem es um die Rückforderung europäischer Beihilfen ging, ausdrücklich entschieden, dass dieser Rückforderungsanspruch nicht nachrangig sei. Ferner gebiete es der Grundsatz der effektiven Anwendung („effet utile“), dass § 39 Absatz 1 Nr. 3 InsO unionsrechtsfreundlich dahingehend ausgelegt werden müsse, dass die Norm keine Anwendung auf europäische Bußgelder finden könne.

Die EU argumentierte außerdem damit, dass die Nachrangigkeit zu einer „Flucht in die Insolvenz“ führen könne, da sich der Insolvenzschuldner der Buße durch Insolvenzantragsstellung entziehen könne.

Dies gefährde den europäischen Wettbewerb.

Die EU hatte im Rahmen ihrer Klage die Vorlage der Sache an den EuGH angeregt.

Herr Prof. Dr. Beck ist der Klage entgegengetreten.

Er wies zum einen daraufhin, dass die Entscheidung des BGH, die die EU zur Begründung Ihrer Ansicht herangezogen hat, in der Literatur bereits Kritik erfahren habe (vgl. Cranshaw in: DZWIR 2008,89-98) und es dort auch nicht um einen gleichgelagerten Fall gegangen sei.

Ferner sei weder aufgrund des „effet utile“ eine Nachrangigkeit zu verneinen, noch finde die seitens der EU befürchtete „Flucht in die Insolvenz“ statt.

Vielmehr treffe das Bußgeld, wollte man der Ansicht der EU folgen, gerade nicht die Insolvenzschuldnerin als Verursacherin des Kartellrechtsverstoßes, sondern ausschließlich unbeteiligte Dritte, namentlich die Gläubiger der Insolvenzschuldnerin, die über die Minderung der Quote zu eigentlichen Adressaten der Sanktion würden.

Kurz vor dem anberaumten Verhandlungstermin hat die EU ihre Klage zurückgenommen.

Zu diesem Thema sei ergänzend auf einen sehr instruktiven Aufsatz von Herrn Prof. Dr. Paulus in ZIP 19/2014, Seiten 905 ff verwiesen, der sich mit der Problematik in einem weiteren Kontext befasst.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Markus Gempel